

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 09.03.2010

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Bodenteich  
und Wrestedt und über die Neubildung der Gemeinde Wrestedt, Landkreis Uelzen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

**Entwurf****Gesetz  
über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt und  
über die Neubildung der Gemeinde Wrestedt,  
Landkreis Uelzen****§ 1**

(1) <sup>1</sup>Die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt werden zu der neuen Samtgemeinde Aue zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Zugleich werden die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt aufgelöst.

(2) <sup>1</sup>Aus den Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen wird die neue Gemeinde Wrestedt gebildet. <sup>2</sup>Zugleich werden die Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen aufgelöst.

(3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Aue sind der Flecken Bad Bodenteich, die Gemeinde Lüder, die Gemeinde Soltendieck und die neue Gemeinde Wrestedt.

**§ 2**

(1) <sup>1</sup>Die Samtgemeinde Aue ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt. <sup>2</sup>Die neue Gemeinde Wrestedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen.

(2) Für den Zusammenschluss nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt § 74 a Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Soweit die bisherigen Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen in einem Gebietsänderungsvertrag sowie die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt in einer Vereinbarung nach § 74 a Abs. 4 Satz 1 NGO in Verbindung mit Absatz 2 nichts anderes bestimmen, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neuen Gemeinde Wrestedt oder der Samtgemeinde Aue fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2013. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Hauptsatzungen. <sup>3</sup>Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Wrestedt und der Samtgemeinde Aue, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(4) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden und Samtgemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 NGO gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

(5) <sup>1</sup>Die von den Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt und ihren Mitgliedsgemeinden vereinbarte Hauptsatzung der Samtgemeinde Aue ist nach der Verkündung dieses Gesetzes von der Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem Verkündungsblatt öffentlich bekannt zu machen; die Kommunalaufsichtsbehörde macht auch die Vereinbarungen nach § 74 a Abs. 4 Satz 1 NGO in Verbindung mit Absatz 2 in ihrem Verkündungsblatt öffentlich bekannt. <sup>2</sup>§ 74 Abs. 5 NGO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Aufgaben, die eine einzelne Mitgliedsgemeinde nach § 72 Abs. 1 Satz 2 NGO übertragen hatte, gehen auf die Samtgemeinde Aue nur über, wenn die Mitgliedsgemeinde nicht vor dem 1. November 2011 widersprochen hat.

**§ 3**

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

**§ 4**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 Abs. 2 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden für die neue Gemeinde Wrestedt von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Rates der

Samtgemeinde Wrestedt und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Wrestedt, wahrgenommen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Wrestedt macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über § 21 Abs. 10 NKWG hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. Juli 2010 in dem Rat einer in § 1 Abs. 2 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Wrestedt mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl der neuen Gemeinde Wrestedt mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 2 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Auf die Samtgemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 und die erste Direktwahl finden die kommunalwahlrechtlichen Regelungen, die bei einem Zusammenschluss nach § 74 a NGO gelten, entsprechende Anwendung.

## § 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 2 und 5 Satz 1 und § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt haben nach einer sehr ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase ihren Zusammenschluss bei gleichzeitiger Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Wrestedt zu einer neuen Gemeinde durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Der Rat der Samtgemeinde Bodenteich hat den Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden in seiner Sitzung am 25. November 2010 einstimmig und der Rat der Samtgemeinde Wrestedt in seiner Sitzung am 17. November 2010 einstimmig beschlossen. Die Vereinigung der drei Gemeinden wurde von den Räten der Gemeinde Wrestedt am 1. Dezember 2010, der Gemeinde Wieren am 29. November 2010 und der Gemeinde Staden am 23. November 2010 einstimmig beschlossen.

Der Landkreis Uelzen hat den Zusammenschluss begrüßt.

Der Bevölkerung der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt und ihrer Mitgliedsgemeinden ist Gelegenheit gegeben worden, zu dem Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden und der Vereinigung der drei Gemeinden Anregungen und Bedenken zu äußern.

Nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 31. Dezember 2009 bzw. 30. Juni 2010) bietet sich für die sich vereinigenden Gemeinden im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je qkm
Gemeinde Stadensen	53,80	1 268	23,60
Gemeinde Wieren	52,67	2 485	47,20
Gemeinde Wrestedt	34,25	2 931	85,60
Zusammen:	140,72	6 684	47,60

Für die sich zusammenschließenden Samtgemeinden ergibt sich Folgendes:

	Fläche (qkm)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je qkm
Samtgemeinde Bodenteich	139,26	6 193	44,50
Samtgemeinde Wrestedt	140,72	6 684	47,60
Zusammen:	279,98	12 877	46,00

Ziel des Gesetzes ist die Vereinigung der Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen zu einer neuen Gemeinde und der zeitgleiche Zusammenschluss der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt.

Nach Artikel 59 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich. Dem Antrag der drei Gemeinden entsprechend sollen sie vollständig miteinander vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist. Der Zusammenschluss der Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt wäre auch durch Erlass einer Verordnung nach § 74 a NGO möglich. Nach dem Willen der beteiligten Gemeinden soll dieser Zusammenschluss jedoch zeitgleich erfolgen, auch ist die Vereinigung der Gemeinden Voraussetzung für den Zusammenschluss der Samtgemeinden. Es ist daher erforderlich, auch den Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden in dem Gesetz mit zu regeln.

Nach § 74 a Abs. 1 und 2 NGO können durch Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums Samtgemeinden zusammengeschlossen werden, die die Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde vereinbart und deren Mitgliedsgemeinden der Vereinbarung der Hauptsatzung zugestimmt haben. Die Beschlüsse über die Vereinbarung bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Samtgemeinderates bzw. der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderäte. Diese gesetzlich für den Fall des Erlasses einer Verordnung zugrundeliegenden Voraussetzungen werden auch bei dem hier bestehenden gesetzlichen Zusammenschluss erfüllt.

Die Billigung der Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde Aue erfolgte durch einstimmige Beschlüsse des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Bodenteich am 17. November 2010 und des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Wrestedt am 25. November 2010 sowie die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden

Flecken Bad Bodenteich	am 22. November 2010,
Gemeinde Lüder	am 30. November 2010,
Gemeinde Soltendieck	am 18. November 2010,
Gemeinde Wrestedt	am 1. Dezember 2010,
Gemeinde Stadensen	am 23. November 2010 und
Gemeinde Wieren	am 29. November 2010.

Die Beschlüsse der Gemeinderäte wurden in fünf Mitgliedsgemeinden einstimmig gefasst; nur in einer Mitgliedsgemeinde kam es zu einer Gegenstimme.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 17 Abs. 1 NGO). Die Förderung des Gemeinwohls wird aus der von den Gemeinden und Samtgemeinden angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der neuen Gemeinde Wrestedt und der Samtgemeinde Aue durch die sich ergebenden Konsolidierungswirkungen hergeleitet. Durch die kombinierten Maßnahmen der Vereinigung der Mitgliedsgemeinden und den Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden können an Personal-, Organ-, Sach- und Betriebsausgaben und weiteren Bereichen Einsparungen erfolgen und durch Steuererhöhungen und aufgrund der so genannten Einwohnerveredelung im kommunalen Finanzausgleich Mehreinnahmen erzielt werden, die sich voraussichtlich von einer anfänglichen Entlastung des Haushaltes von 962 203 Euro im Jahr 2012 auf 1 743 107 Euro im Jahr 2016 aufsummieren werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltsentlastung ergibt die nach dem Zukunftsvertrag vom Land Niedersachsen zu erbringende Entschuldungshilfe von bis zu 10 590 845 Euro. Unterstützt wird die Haushaltsentlastung auch vom Landkreis Uelzen, der auf die zusätzlichen Einnahmen aus der Schlüsselzuweisung verzichtet.

An beide Samtgemeinden waren in den Jahren 2008 bis 2010 für davor liegende Haushaltsjahre zusammen 2 780 000 Euro an Bedarfszuweisungen geleistet worden. Auch für das Haushaltsjahr 2010 wird voraussichtlich noch ein entsprechender Antrag gestellt werden. Durch die beabsichtigten strukturellen Maßnahmen sollen die beteiligten Kommunen so gestellt werden, dass künftige Unterstützungen nicht mehr erforderlich werden.

Zwischen den Samtgemeinden und den Gemeinden bestehen zahlreiche Verbindungen. So besteht seit den 1970er-Jahren ein gemeinsamer Schulstandort für den Sekundarbereich I in Bad Bodenteich. Seit dem Jahr 2001 besteht ein gemeinsamer Schulkindergarten in der Grundschule Wieren. Die beiden Samtgemeinden haben sich im Jahr 2000 zum Abwasserzweckverband Aue zusammengeschlossen. Die Fremdenverkehrsaufgaben der Samtgemeinde Wrestedt werden durch die Kurverwaltung bzw. das Fremdenverkehrsamt der Samtgemeinde Bodenteich mit erledigt. Zwischen allen Beteiligten besteht seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit im Feuerwehrbereich unter anderem mit dem gemeinsamen Gefahrgutzug Süd im Landkreis Uelzen. Die sich zusammenschließenden Gemeinden bildeten bisher die Samtgemeinde Wrestedt.

## **II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

## **III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien**

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

## **IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Gemeinden sind in Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall von zwei Gemeinden und einer Samtgemeinde auch der Landkreis Uelzen als Aufsichtsbehörde entlastet. Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindezusammenschluss keine Auswirkungen. Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 15 000 Euro geschätzt. Er kann aus dem zugewiesenen Budget der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Notwendigkeit und Wirksamkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand keine Veranlassung.

## V. Anhörungen

Der Gesetzentwurf entspricht im Ergebnis den Anträgen der betroffenen Samtgemeinden und Gemeinden und ist insbesondere auf deren Wunsch abgestellt, die Neugliederung zum 1. November 2011 in Kraft treten zu lassen. Die beteiligten Samtgemeinden und Gemeinden sind zu dem Gesetzentwurf angehört worden.

Bei der Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Samtgemeinden und Gemeinden wurden keine Einwendungen oder Bedenken vorgetragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Deutsche Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt - und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen - wurden zu dem Gesetzentwurf angehört. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen - hat sich dem Gesetzentwurf angeschlossen, die übrigen Verbände haben von einer Stellungnahme abgesehen.

## B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden entsprechend dem Verfahren nach § 74 a NGO und der drei Gemeinden im Wege der Neubildung einer Gemeinde bewirkt. Die bisherigen Samtgemeinden und Gemeinden gehen mit dem Zusammenschluss unter.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Mitgliedsgemeinden der neuen Samtgemeinde unter Berücksichtigung der in § 1 bestimmten Neubildung einer Gemeinde angegeben. Da die Samtgemeinde Aue als Gemeindeverband eine andere Rechtsform hat als die Stadt Aue in Sachsen, ist trotz Namensidentität eine Verwechslung ausgeschlossen. Postalisch wird ohnehin an die Mitgliedsgemeinden adressiert.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Da mit dem Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden und der Neubildung der Gemeinde Wrestedt die daran beteiligten Samtgemeinden und Gemeinden untergehen, ist für sie die Rechtsnachfolge zu bestimmen.

Zu Absatz 2:

Für den Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden sollen die auch für den Fall einer Verordnungsregelung einzuhaltenden Regelungen des § 74 a NGO weitgehend Anwendung finden. Für die Möglichkeit der Regelungen durch Vereinbarung ist die entsprechende Anwendung ausdrücklich zu bestimmen.

Zu Absatz 3:

Mit der Regelung des Satzes 1 wird es grundsätzlich in die Hände des Rates der künftigen Gemeinde Wrestedt und des Rates der Samtgemeinde Aue gelegt, zu welchem Zeitpunkt die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts für ihren jeweiligen Bereich beschlossen werden. Allerdings können die heutigen Gemeinden und Samtgemeinden in Gebietsänderungsverträgen oder Verträgen entsprechend § 74 a Abs. 4 Satz 1 NGO bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden und Samtgemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft in der neuen Gemeinde und der neuen Samtgemeinde nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen der neuen Gemeinde und der neuen Samtgemeinde unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2013 der neuen Gemeinde und der neuen Samtgemeinde möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeinde- und Samtgemeindegebiet zu schaffen.

Zu Absatz 4:

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der beiden Samtgemeinden oder der drei Gemeinden galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Absatz 2 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu Absatz 5:

Da die Vorgaben des § 74 a NGO zum Erlass einer Verordnung zum Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden aufgrund der speziellen Regelung in diesem Gesetz keine Anwendung finden, müssen die erforderlichen Bestimmungen zum Zusammenwachsen der beiden Samtgemeinden in diesem Gesetz aufgenommen werden.

Satz 1 entspricht § 74 a Abs. 5 Satz 1 NGO. Da keine der beteiligten Samtgemeinden dazu berufen ist, die neue Samtgemeinde zu vertreten, muss der Kommunalaufsichtsbehörde die Aufgabe der Verkündung der neuen Hauptsatzung und der Vereinbarung nach § 74 a Abs. 4 Satz 1 NGO in Verbindung mit Absatz 2 zugewiesen werden. Da nach § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der neuen Samtgemeinde nur ein Wahlbereich zu bilden ist, muss die zehnmonatige Frist des § 74 a Abs. 5 Satz 2 NGO nicht eingehalten werden. Die zehnmonatige Frist ist für die Arbeiten zur Einrichtung der Wahlbereiche vorgesehen, während die übrigen Wahlvorbereitungen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes erfüllt werden können. Die beteiligten Gemeinden haben am 15. Dezember 2010 die Hauptsatzung der Samtgemeinde Aue vereinbart.

Satz 2 entspricht § 74 a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 5 NGO. Es wird damit klargestellt, dass das Beamtenverhältnis der neu gewählten Samtgemeindebürgermeisterin oder des neu gewählten Samtgemeindebürgermeisters nicht vor dem Zeitpunkt der Bildung der neuen Samtgemeinde begründet werden kann.

In Satz 3 wird die Regelung des § 74 a Abs. 2 Satz 3 NGO aufgenommen. Zwar hat keine Mitgliedsgemeinde dem Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden widersprochen, jedoch handelt es sich hier um einen gesetzlich verfügten Zusammenschluss, sodass eine Fortführung einer etwaig bestehenden abweichenden Aufgabenbestimmung den Mitgliedsgemeinden eröffnet werden muss.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) als Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit dies nicht für § 20 Abs. 2 NGO vorgegeben ist, kostenfrei gestellt werden. Diese Kostenfreiheit gilt auch dann, wenn die Berichtigung auf Antrag der neuen Gemeinde Wrestedt erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl im Jahr 2011 soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet neben dem Rat der Samtgemeinde Aue nur noch die Räte der neuen Gemeinde Wrestedt und der übrigen bestehen bleibenden Mitgliedsgemeinden gewählt werden. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Einzelwahlen, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen zusätzliche Wahlgänge bedeuten würden, und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Satz 2 weist dem aus dem bestehenden Samtgemeinderat gebildeten Gremium Aufgaben der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl in der künftigen Gemeinde Wrestedt zu, da die Organe der vereinigten Mitgliedsgemeinde erst nach dem 31. Oktober 2011 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 2:

Nach § 89 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung bildet grundsätzlich die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Wahlleitung in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die künftige Mitgliedsgemeinde Wrestedt (derzeitige Samtgemeinde Wrestedt) zum Zeitpunkt der Wahldurchführung keine vergleichbaren Organe hat, sollen die Wahlleitung und deren Stellvertretung von dem Rat der Samtgemeinde Wrestedt berufen werden. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 3 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

Für die Einreichung und den Inhalt der Wahlvorschläge für die erstmalige Gemeindewahl in der zukünftigen Gemeinde Wrestedt gilt § 21 NKWG entsprechend. Da die neue Gemeinde Wrestedt Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen sein wird, ist die Regelung des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG diesen Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund muss eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn in den Räten der Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Wrestedt vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG für die Gemeindewahl sammeln, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war. Die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2011 vom 26. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 296) ist am 30. Juli 2010 in Kraft getreten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen. Da das Wahlgebiet der zukünftigen Gemeinde Wrestedt noch nicht besteht, sollen in den Gemeinden Wrestedt, Wieren und Stadensen bestehende Parteiorganisationen und Wählergruppen die Möglichkeit erhalten, in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen.

Zu Absatz 5:

Zur entsprechenden Verfahrensweise der Zusammenschlüsse von Samtgemeinden nach § 74 a NGO wird bestimmt, dass die dabei anzuwendenden kommunalwahlrechtlichen Regelungen auch hier einzuhalten sind. Dies betrifft insbesondere die Regelung des § 43 a NKWG für die auch durch dieses Gesetz erforderlich werdende Wahl des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Aue und die Regelungen des § 45 a in Verbindung mit § 43 a NKWG für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters sowie auch die Regelungen des § 73 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung.

Zu § 5:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2011 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für den Abschluss von Vereinbarungen, die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Aue und der Vereinbarung sowie die für die Gemeindewahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.